

Lesefassung

Diese Satzungen sind eine unverbindliche Veröffentlichung. Sie dient nur der Information des Bürgers. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Diese Satzung ist seit dem 01.01.2014 gültig.

Satzung der Gemeinde Weitenhagen über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleitungen (Kleinleiterabgabe)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 13.07.2011, Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg - Vorpommern Seite 780, Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), letzte Änderung vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3044), der §§ 8 und 9 des Gesetzes über die Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässern (Abwasserabgabengesetz - AbwAG -) in der Fassung vom 18.01.2005, Bundesgesetzblatt I Seite 114, letzte Änderung vom 11.08.2010 (BGBl. I S.1163) sowie §§ 5 und 6 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes M-V (Landesabwasserabgabengesetz -AbwAG M-V) vom 19.12.2005, GVOBl. M-V 2005, S. 637, letzte Änderung vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V 2005, S. 637) in Verbindung mit dem § 2 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG) in der Fassung vom 12.04.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2005, Seite 146) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Weitenhagen folgende Satzung:

§ 1

Grundsatz

Für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 1 bis 3 des Wasserhaushaltsgesetzes ist eine Abgabe (Abwasserabgabe) zu entrichten.

§ 2

Begriffe

Nach § 2, Abs. 1 und 2 AbwAG sind Abwässer das durch häusliche, gewerbliche, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) und Niederschlagswasser.

Einleiten ist das unmittelbare Verbringen des Abwassers in ein Gewässer; das Verbringen in den Untergrund gilt als Einleiten in ein Gewässer.

Abwasserbehandlungsanlage ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen.

§ 3

Abgabepflicht

- (1) Nach § 9 Abs. 1 AbwAG ist abgabepflichtig, wer Abwasser einleitet (Einleiter).
- (2) Entsprechend § 6 Abs. 2 AbwAG M-V die Gemeinden an Stelle von Einleitern, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten abgabepflichtig.

§ 4

Gegenstand der Abgabe

- (1) Zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach § 3 Abs. (2) dieser Satzung, die die Gemeinde anstelle der Einleiter zu entrichten hat, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliche Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen) an das Land Mecklenburg - Vorpommern zu entrichten hat, erhebt die Gemeinde nach § 6 Abs. 4 AbwAG M-V eine Kleineinleiterabgabe.

§ 5

Abgabepflichtige

- (1) Bei Kleineinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Schuldner der Grundsteuer für das Grundstück ist, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Ist das Grundstück von der Grundsteuer befreit, ist abgabepflichtig, wer ohne diese Befreiung Schuldner der Grundsteuer wäre. Der Erbbauberechtigte oder der dinglich Verfügungsberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Abgabepflichtiger. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist für Grundstücke kein Grundsteuerschuldner ermittelbar bzw. zeigt der Nutzungsberechtigte des Grundstücks an, dass er die Abgabepflicht übernimmt, so ist der Nutzungsberechtigte zu veranlagen.

§ 6

Abgabenfreiheit

- (1) Nach § 8 Abs. 2 AbwAG ist die Einleitung abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.
- (2) Darüber hinaus ist abgabefrei, wenn das gesamte Abwasser anderweitig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird (abflusslose Grube).

§ 7

Entstehung der Abgabepflicht

- (1) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahr).

§ 8

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Einwohner, des Grundstücks berechnet oder geschätzt, die dort am 30. Juni des laufenden Jahres mit dem ersten oder zweiten oder alleinigen Wohnsitz gemeldet waren. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Kleineinleiterabgabenbescheides geltend zu machen.
- (2) Die Abgabe beträgt nach § 9 Abs. 4 AbwAG je Einwohner ab 01.01.2002 17,90 €.
- (3) Nach § 12 AbwAG M-V Abs. 1 ist der durch den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und des Abwasserabgabengesetzes M-V entstehende Verwaltungsaufwand aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe zu decken. Der kalkulierte Verwaltungsaufwand beträgt 2,32 € je Einwohner und wird Bestandteil der Abwasserabgabe.
- (4) Die Abwasserabgabe als Kleineinleiterabgabe aus Kleineinleitungen beträgt somit **20,22 €** je Einwohner.

§ 9

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird 14 Kalendertage nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 10

Pflichten des Abgabepflichtigen

- (1) Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde vom Veräußerer oder Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Kleineinleiterabgabe beeinflussen, so hat das der Abgabepflichtige der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

- (2) Die Verpflichtungen aus Abs. 1 gelten auch für Einwohnermeldedaten, die der Berechnung der Kleineinleiterabgabe zugrunde liegen.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 8, 10 dieser Satzung die für die Ermittlung oder Schätzung der Abgabe erforderlichen Daten und Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 2500 € geahndet werden.

§ 12
Anwendung des Kommunalabgabengesetzes
Mecklenburg – Vorpommern

- (1) Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg – Vorpommern in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Weitenhagen, den 07.10.2013

Gez. Thurow
Bürgermeister

